

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 76/97 (ex NN 115/97)

Spanien

(98/C 103/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über Beihilfen zugunsten des Unternehmens Daewoo Electronics Manufacturing España SA (DEMESA)**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die spanische Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen.

**„1. VERFAHRENSASPEKTE**

Im Juni 1996 erhielt die Kommission eine Beschwerde von ANFEL<sup>(1)</sup>, dem spanischen Verband der Hersteller von Elektrohaushaltsgeräten. Die Beschwerde bezog sich auf die Errichtung eines Werks für die Herstellung von Kühlschränken im Baskenland durch den koreanischen Konzern Daewoo. Nach Angaben des Beschwerdeführers wurden für das Werk Zuschüsse und Steuerbefreiungen gewährt, die über die in dem Gebiet zulässige Regionalbeihilfegrenze hinausgingen. Die Kommission erhielt weitere Beschwerden von einem Wettbewerber von DEMESA, vom Europäischen Verband der Hersteller von Elektrohaushaltsgeräten (ECED) und (über die Ständige Vertretung Italiens) von dem entsprechenden italienischen Verband ANIE.

Mit Schreiben vom 26. Juni 1996 forderte die Kommission bei der spanischen Regierung Informationen zu dem obengenannten Fall an. Ein Erinnerungsschreiben wurde am 11. September 1996 versandt. Die spanische Regierung antwortete mit Schreiben vom 11. Februar 1997. Die Kommission verlangte mit Schreiben vom 24. März 1997 und 24. April 1997 ergänzende Angaben. Diese übermittelte die spanische Regierung mit Schreiben vom 25. April 1997. Am 6. Juni 1997 fand eine Zusammenkunft von Vertretern der Kommission und der baskischen Regionalregierung statt. Mit Schreiben vom 28. Juli 1997 und 14. August 1997 bat die Kommission um weitere Erläuterungen. Am 23. September 1997 versandte sie ein Erinnerungsschreiben. Die spanische Regierung antwortete mit Schreiben vom 3. Oktober 1997 und übermittelte mit Schreiben vom 23. Oktober 1997 zusätzliche Informationen.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1997 teilte die Kommission der spanischen Regierung mit, daß der Fall im Einklang mit Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen eingetragen worden war. Außerdem wies sie darauf hin, daß die von der spanischen Regierung übermittelten Angaben nicht zufriedenstellend waren, da die folgenden Fragen nicht unmittelbar beantwortet worden waren:

- Wie wird DEMESA angesichts der Lage des Sektors und der möglichen Auswirkungen der Errichtung des Werks auf die größtenteils ebenfalls im Baskenland ansässigen Wettbewerber zur regionalen Entwicklung beitragen?
- In welchem Maß kann die Investition als strategische Entscheidung angesehen werden, wie im Programm Ekimen gefordert?
- Trifft es zu, daß der Kooperationsvereinbarung Protokolle beigefügt sind, die eine Reihe von Verpflichtungen der baskischen Regionalbehörden und Daewoos bezüglich der Art und Höhe der Beihilfe beinhalten, die DEMESA für Energiesparprogramme, spezifische FuE-Projekte und Umweltprojekte erhalten soll?
- Angaben zum Erwerb des Geländes durch DEMESA.
- Welche der bestehenden steuerlichen Anreize wurden oder werden DEMESA gewährt und in welcher Höhe?

**2. DER BEIHILFEEMPFÄNGER**

Bei dem Beihilfeempfänger handelt es sich um das Unternehmen Daewoo Electronics Manufacturing España SA (DEMESA), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Daewoo Electronics Co. Ltd, die wiederum dem Daewoo-Konzern angehört. DEMESA wurde im November 1996 gegründet und ließ sich ursprünglich in Nanclares de Oca (Álava) nieder. Im Mai 1997 verlegte das Unternehmen seinen Sitz in das Industriegebiet von Júndiz, wo das neue Werk errichtet wird.

<sup>(1)</sup> Asociación nacional de fabricantes de electrodomésticos de línea blanca.

Daewoo ist ein koreanischer Konzern, der 25 Unternehmen mit Tätigkeiten in folgenden Sektoren umfaßt: Kfz-Industrie, Schwerindustrie, Schiffbau, Elektronik und Telekommunikation, Finanz- und Dienstleistungssektor, Bauwesen und Hotelgewerbe.

Der Daewoo-Konzern verfügt weltweit über 403 Tochtergesellschaften und Niederlassungen und investiert vor allem massiv in neue Märkte. In Europa ist der Konzern in mehreren Ländern vertreten und erweitert sein Netz durch die Ausdehnung seiner Produktionstätigkeiten, seines Absatzes und seiner Finanztätigkeiten. Derzeit dominieren in Europa Tochtergesellschaften, die in der Produktion und im Verkauf von Kraftfahrzeugen und Unterhaltungselektronik tätig sind.

Daewoo Electronics Co. Ltd wurde 1971 gegründet und stellt Artikel der Unterhaltungselektronik sowie Elektrohaushaltsgeräte sowohl für den koreanischen Markt als auch für ausländische Märkte her. 1995 belief sich der Absatz des Unternehmens auf 4,061 Mrd. USD.

### 3. DAS INVESTITIONSVORHABEN

#### 3.1. Die Kooperationsvereinbarung

Am 13. März 1996 unterzeichneten die baskischen Regionalbehörden und Daewoo Electronics Co. Ltd eine Kooperationsvereinbarung („Contrato de colaboración“), der zufolge Daewoo im Baskenland ein Werk für die Herstellung von Kühlschränken errichten wird und die baskischen Regionalbehörden sich mit bestimmten Zuschüssen an dieser Investition beteiligen.

Ferner soll Daewoo laut Vereinbarung ein Unternehmen mit Sitz im Baskenland gründen (DEMESA), das Unterhaltungselektronik und Elektrogeräte verkauft. Daraufhin soll dieses Unternehmen einen Geschäftsplan ausarbeiten, der den Regionalbehörden zur Genehmigung vorzulegen ist.

In Abschnitt 3 der Vereinbarung sind Zuschüsse und andere Maßnahmen genannt, die die Regionalbehörden DEMESA für das Projekt gewähren können. Dazu zählt folgendes:

- ein verlorener Zuschuß von bis zu 25 % der im Rahmen des Projekts durchgeführten Anlageinvestitionen und der von dem Unternehmen als abschreibungsfähige Ausgaben verbuchten Anlaufkosten;
- sämtliche für Investoren im Baskenland allgemein verfügbaren Beihilfen für Energiesparprogramme, spezifische FuE-Projekte und Umweltschutzprojekte;
- die baskische Verwaltung tut ihr Möglichstes, damit Daewoo das Gelände für die Durchführung des Projekts zu optimalen Marktbedingungen erwerben kann.

#### 3.2. Der Geschäftsplan

DEMESA stellte den Geschäftsplan im September 1996 fertig und legte ihn den baskischen Behörden vor. Der Plan gilt für den Zeitraum 1996—2001 und bezieht sich auf die Errichtung eines Werks für die Herstellung von Kühlschränken im Baskenland.

Dem Plan zufolge erfordert das Projekt eine Investition von etwa 12,2 Mrd. ESP und führt zur Schaffung von 745 Arbeitsplätzen. Der Verkauf, mit dem 1997 begonnen werden sollte<sup>(?)</sup>, sollte zunächst den nationalen (spanischen) Markt sowie Frankreich und Italien erfassen und 1998 auf das Vereinigte Königreich, Deutschland und das übrige Europa ausgedehnt werden.

<sup>(?)</sup> Presseberichten zufolge wird die Produktion vor Dezember 1997 nicht aufgenommen.

(in %)

Geplanter Marktanteil	1997	1998	1999	2000	2001
Inland	2,7	6,2	9,9	12,4	14,4
Übrige Märkte	0,4	0,1—0,9	0,4—1,9	0,6—2,5	3—1

Anfangs wird der größte Teil des Umsatzes durch Inlandsverkäufe erzielt. Die Exporte werden jedoch von Jahr zu Jahr zunehmen und in drei bis vier Jahren 60 % des Umsatzes erreichen:

<i>(in %)</i>					
Geplanter Anteil am Umsatz/Markt	1997	1998	1999	2000	2001
Inland	70	57,4	46,7	40	36,7
Export	30	42,6	53,3	60	63,3

Der Investitionsplan umfaßt folgende Ausgaben:

Sachanlageinvestitionen:

<i>(in Mio. ESP)</i>							
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	Posten insgesamt
Gelände		474,4					474,4
Gebäude		2 000					2 000
Produktionsanlagen		3 065,1		2 460,1		1 870,9	7 396,1
Formen		597,9		494,9	136,6	374,1	1 603,5
Büroausstattung		1,6	18,6	4,5	7,9	4,3	36,9
Insgesamt/Jahr		6 139	18,6	2 959,5	144,5	2 249,3	11 510,9

Abschreibungsfähige Ausgaben:

<i>(in Mio. ESP)</i>							
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	Posten insgesamt
Ausgaben vor Aufnahme des Betriebs	104,9						104,9
Überwachung		8,3		8,3		8,3	24,9
Ausbildung		83,3	12,3	28,4	18,9	19,8	162,7
Technische Information	17		9,6	3,1	2,6		32,3
Insgesamt/Jahr	121,9	91,6	21,9	39,8	21,5	28,1	324,8

Die Investition beläuft sich auf insgesamt 11 835,7 Mio. ESP.

### 3.3. Finanzierung des Plans

Dem Plan zufolge soll das Projekt aus folgenden Mitteln finanziert werden:

- Gesellschaftskapital von 24 Mio. USD (3 Mrd. ESP<sup>(1)</sup>);
- langfristige Bankdarlehen von 7,875 Mrd. ESP;

<sup>(1)</sup> Dem Plan liegt folgender Wechselkurs zugrunde: 1 USD = 125 ESP.

— verlorener Zuschuß von bis zu 25 % der Anlageinvestitionen gemäß Abschnitt 3 der Kooperationsvereinbarung. Folgende Beträge sind vorgesehen:

*(in Mio. ESP)*

	Investition insgesamt	Zuschuß
Gelände	474,4	118,6
Gebäude	2 000	500
Produktionsanlagen	7 396,1	1 849
Formen	1 603,5	400,9
Büroausstattung	36,9	9,2
Anlageinvestitionen	11 510,9	2 877,7

*(in Mio. ESP)*

	Investition insgesamt	Zuschuß
Ausgaben vor Aufnahme des Betriebs	104,9	26,3
Überwachung	24,9	6,2
Ausbildung	162,7	40,6
Technische Information	32,3	8,1
Abschreibungsfähige Ausgaben	324,8	81,2

Den vorliegenden Angaben zufolge belaufen sich die Zuschüsse auf insgesamt 2 958,9 Mio. ESP und sollen in vier jährlichen Tranchen ausgezahlt werden:

- 1996: 30,5 Mio. ESP,
- 1997: 1 557,6 Mio. ESP,
- 1998: 759,9 Mio. ESP,
- 1999: 610,9 Mio. ESP.

#### 4. VERSCHIEDENE ZUSCHÜSSE UND MASSNAHMEN

##### 4.1. Verlorener Zuschuß

Der verlorene Zuschuß von bis zu 25 % der Anlageinvestitionen wurde angeblich am 24. Dezember 1996 im Rahmen des Programms Ekimen, einer von der Kommission mit Schreiben SG(96) D/11028 vom 13. Dezember 1996 genehmigten Regelung, gewährt<sup>(4)</sup>.

<sup>(4)</sup> Staatliche Beihilfe N 529/96. Das Dekret der baskischen Regierung zur Einführung der Regelung (Dekret Nr. 289/1996 vom 17. Dezember 1996) wurde im Amtsblatt des Baskenlandes vom 23. Dezember 1996 veröffentlicht.

Die Regelung erstreckt sich über die Jahre 1996 bis 1998. Ziel ist die regionale Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Beihilfen werden in Form von verlorenen Zuschüssen oder Zinsvergünstigungen<sup>(5)</sup> für die Errichtung neuer oder die Erweiterung und Modernisierung bestehender Anlagen gewährt.

Bei den Beihilfeempfängern handelt es sich um Unternehmen, die in der Industrie oder im Bergbau tätig sind oder technische Dienstleistungen für diese Sektoren erbringen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- das Investitionsprojekt muß in technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht tragfähig sein;
- es muß innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Datum der Beihilfegewährung durchgeführt werden;
- die Investition muß sich auf mehr als 360 Mio. ESP belaufen;
- mindestens 30 Arbeitsplätze müssen geschaffen werden;
- der Beihilfeempfänger muß mindestens 30 % der Investitionskosten aus eigenen Mitteln finanzieren.

<sup>(5)</sup> Die Zinsvergünstigungen liegen zwischen 2 und 5 Prozentpunkten des nominalen Zinssatzes.

Die beihilfefähigen Kosten mit einer Höchstgrenze von 25 % NSÄ<sup>(6)</sup> (35 % für KMU) umfassen Gelände, Gebäude und Anlagen. Innerhalb dieser Grenzen können auch andere Ausgaben gefördert werden. Allerdings dürfen die Beihilfen 5 Mio. ESP je geschaffenen Arbeitsplatz (außer bei strategischen Projekten) und 4 Mrd. PTA je Projekt nicht überschreiten.

Für die verlorenen Zuschüsse sind je nach Art des Projekts folgende Prozentsätze vorgesehen:

- im Normalfall 10 %;
- ein Zuschlag von 5 % für die als strategisch eingestufteten Projekte (d. h. Projekte, die mit einer Investition von 10 Mrd. ESP oder der Schaffung von 300 Arbeitsplätzen innerhalb von drei Jahren verbunden sind);
- ein Zuschlag von 5 % für Projekte, die erheblich zur Arbeitsplatzschaffung beitragen (d. h. die mit einer Investition von 750 Mio. ESP oder der Schaffung von 50 Arbeitsplätzen verbunden sind);
- weitere 5 % für Projekte in prioritären Gebieten (gemäß Anhang I des Dekrets Nr. 289/1996)<sup>(7)</sup>.

#### 4.2. Energiesparprogramm und spezifische FuE- und Umweltschutzgebiete

Mit Schreiben vom 3. Oktober 1996 teilte die spanische Regierung der Kommission bezüglich Abschnitt 3 der Kooperationsvereinbarung mit, daß Investoren im Baskenland für die obengenannten Zweckbestimmungen Beihilfen aufgrund folgender Regelungen erhalten können:

- Dekret der baskischen Regierung Nr. 185/1997 vom 29. Juli 1997 über Beihilfen für die FuE und die technische Innovation im Baskenland: Nach dieser von der Kommission im Juli 1997 genehmigten Beihilferegelung<sup>(8)</sup> können FuE-Beihilfen in Form verlorderer Zuschüsse gewährt werden, wenn sie den Bedingungen und Höchstgrenzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen entsprechen<sup>(9)</sup>.

<sup>(6)</sup> Höchstgrenze für Regionalbeihilfen im Baskenland gemäß der spanischen Fördergebietskarte (ABl. C 25 vom 31.1.1996, S. 3).

<sup>(7)</sup> Es handelt sich um Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung, die unter Ziel 5b der Strukturfonds fallen, oder um Gebiete, in denen die Fischerei eine besondere Rolle spielt. Vitoria gehört nicht zu diesen Gebieten.

<sup>(8)</sup> Staatliche Beihilfe N 230/97.

<sup>(9)</sup> ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

- Für Energiesparmaßnahmen können Investoren im Baskenland Beihilfen nach dem Gesetz Nr. 82/1980 über die Energieeinsparung erhalten. Die Verordnung vom 6. Februar 1997 listet Beihilfearten für die Energieeinsparung und -effizienz auf und regelt die Vergabe von Zuschüssen im Jahr 1997. Zu den zuschufähigen Projekten gehört die rationelle Energienutzung und die Ersetzung der Energiequellen in den Bereichen Industrie, Verkehr, Dienstleistungen und Gebäude. Die spanische Regierung notifizierte der Kommission dieses Gesetz im März 1986 nach dem EG-Beitritt Spaniens. Im Oktober 1995 schlug die Kommission zweckdienliche Maßnahmen vor, um die Beihilferegelung mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Einklang zu bringen; diese Maßnahmen wurden von der spanischen Regierung getroffen<sup>(10)</sup>. Sie bezogen sich vor allem auf Fälle, in denen Beihilfen für Energieeinsparungen gewährt werden (Maßnahmen, die erhebliche Vorteile für die Umwelt zum Ziel haben und deren Notwendigkeit erwiesen ist), auf die beihilfefähigen Investitionskosten und die zulässigen Intensitäten.

- Auf dem Gebiet des Umweltschutzes regelt das Dekret der baskischen Regierung Nr. 15/1992 vom 4. Februar 1992 die Vergabe von Zuschüssen zu den Kosten für die Anschaffung und den Einbau von Vorrichtungen zur Messung und Kontrolle der Umweltverschmutzung, für die Sanierung kontaminierter Gebiete und die zu einer Umweltverbesserung führende Ersetzung von Brennstoffen sowie für Umweltaudits. Das Dekret wurde der Kommission 1991 notifiziert und von ihr für zwei Jahre genehmigt<sup>(11)</sup>. Folglich sind die später im Rahmen dieser Regelung genehmigten Beihilfen nicht mehr durch die Genehmigung abgedeckt und hätten der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden müssen. Mit Schreiben vom 4. März 1997 willigte die spanische Regierung ein, die entsprechende Aufforderung zur Einreichung solcher Projekte für 1997 zu notifizieren. Bisher hat die Kommission jedoch keine Notifizierung erhalten.

#### 4.3. Sonstige von den spanischen Behörden genannte Maßnahmen

Nach Angaben der spanischen Regierung kann DEMESA darüber hinaus folgende Maßnahmen in Anspruch nehmen:

##### 4.3.1. Erwerb von Grundstücken

Wie bereits erwähnt, sieht der dritte Abschnitt der Kooperationsvereinbarung zwischen den baskischen Behör-

<sup>(10)</sup> Staatliche Beihilfe E 12/91. Schreiben an die spanische Regierung SG(97) D/2727 vom 11. April 1997.

<sup>(11)</sup> Staatliche Beihilfe N 662/91; genehmigt mit Schreiben SG(91) D/25402 vom 23. Dezember 1991.

den und Daewoo Electronics Co. Ltd vor, daß die baskische Verwaltung ihr Möglichstes tut, damit Daewoo das Gelände für die Durchführung des Projekts zu optimalen Marktkonditionen erwerben kann.

Nach den vorliegenden Angaben will DEMESA ein 100 000 m<sup>2</sup> großes Grundstück im Industriepark Júndiz in Vitoria (Álava) erwerben. Mit Schreiben vom 10. Oktober 1996 bestätigte das Unternehmen (Gazteizko Industria Lurra SA, der Eigentümer des Industrieparks, seine Absicht, DEMESA ein Grundstück dieser Größe einschließlich Wasser-, Strom-, Gas- und Abwasseranschluß zum Preis von 4 125 ESP/m<sup>2</sup> zu verkaufen. Gazteizko Industria Lurra SA teilte weiterhin mit, daß der Verkauf zum damaligen Zeitpunkt nicht stattfinden konnte, da es nicht möglich war, die Parzelle abzugrenzen. Daher wurde es DEMESA gestattet, die Parzelle in Besitz zu nehmen und mit dem Bau des Werks zu beginnen.

In einem weiteren Schreiben vom 11. September 1997 teilte Gazteizko Industria Lurra SA mit, daß zum Zeitpunkt des früheren Schreibens einige Landwirte mündlich gegen die Inbesitznahme der Parzelle protestiert hatten. Sie hatten auf einen Vertrag mit dem früheren Eigentümer hingewiesen und erklärt, daß der Bau des DEMESA-Werks ihre Kulturen vernichte. Diesem Schreiben zufolge wurde im April 1997 eine einstweilige Verfügung beantragt, um die Arbeiten zu blockieren. Nachdem Gazteizko Industria Lurra SA zu einer Einigung mit den Beschwerdeführern gelangt ist, könnte der Verkauf jetzt durchgeführt werden.

Nach Angaben der Beschwerdeführer handelt es sich bei Gazteizko Industria Lurra SA um ein öffentliches Unternehmen, das sich zum Zeitpunkt der Gründung im Jahr 1994 im alleinigen Besitz der SPRI SA<sup>(12)</sup>, einer öffentlichen Holdinggesellschaft der baskischen Regierung, befand. Derzeit sind die SPRI SA mit 40 % und die Stadtverwaltung von Vitoria mit 60 % beteiligt.

Die Beschwerdeführer haben der Kommission Auszüge aus dem Liegenschaftsverzeichnis in bezug auf das gegenwärtig von DEMESA genutzte Grundstück vorgelegt, wonach dieses 500 000 m<sup>2</sup> und nicht 100 000 m<sup>2</sup> groß ist, wie von der spanischen Regierung angegeben. Nach den Informationen war das Grundstück ursprünglich im Wege der Enteignung von der Sparkasse von Vitoria (Caja de Ahorros y Monte de Piedad de la Ciudad de Vitoria, heute Caja de Ahorros de Álava y Vitoria — Caja Vital) erworben worden, die es 1993 an Gazteizko Industria Lurra SA verkaufte. Den Unterlagen zufolge liegen keine Belastungen auf dem Grundstück.

<sup>(12)</sup> Gesellschaft für die Förderung und Umstellung der Industrie. Dieses industriepolitische Instrument der baskischen Regierung (Ministerium für Industrie, Landwirtschaft und Fischerei) hat die Förderung und Unterstützung der baskischen Industrie zum Ziel. Anteilseigner sind die baskische Regierung (95,52 %) und die baskischen Sparkassen BBK, Kutxa und Caja Vital (4,48 %).

Die Beschwerdeführer haben außerdem Angaben über die Preise für gewerblich genutzte Grundstücke in Júndiz übermittelt. Danach werden folgende Quadratmeterpreise gezahlt (in ESP):

Fläche (in m <sup>2</sup> )	Verkauf	Langfristige Pacht
1 000	7 000	280
5 000	6 500	260
10 000	6 000	240

Die von der spanischen Regierung vorgelegten Unterlagen nehmen lediglich Bezug auf einen Preis von 240 ESP/m<sup>2</sup> und eine in einem benachbarten Industriegebiet (Ali-Gobeo) verlangte Jahrespacht. Auf den in diesem Fall relevanten Preis, d. h. den Verkaufspreis in Júndiz, wird nicht eingegangen.

#### 4.3.2. Steuerliche Maßnahmen im Rahmen der Steuerregelung der Provinz Álava („Norma Foral“ (Regionalgesetz) Nr. 24/1996 vom 5. Juli 1996 über die Körperschaftsteuer)

Das Gesetz, das diese Maßnahmen beinhaltet, wurde von der Diputación Foral (Selbstverwaltungskörperschaft) von Álava gemäß den Befugnissen erlassen, die ihr im Finanzabkommen zur Regelung der steuerlichen Beziehungen zwischen der Zentralregierung und dem Baskenland eingeräumt werden<sup>(13)</sup>.

Nach diesem Abkommen können die zuständigen Einrichtungen der drei baskischen Provinzen unter bestimmten Bedingungen das Steuersystem in ihrem Gebiet selbst einführen, verwalten und anpassen. Die baskischen Provinzen sind ebenso wie Navarra Sondergebiete des spanischen Steuergebiets, auf die die im übrigen Spanien geltende Steuerregelung keine Anwendung findet.

Nach Angaben der spanischen Regierung kann DEMESA folgende Maßnahmen in Anspruch nehmen:

- a) eine für neugegründete Unternehmen vorgesehene Ermäßigung von 99 %, 75 %, 50 % und 25 % der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer (Artikel 26 der Norma Foral Nr. 24/1996). Diese Ermäßigungen werden ab dem Geschäftsjahr angewandt, ab dem die Bilanz erstmalig positiv ausfällt, jedoch nur, wenn dies innerhalb der ersten vier Geschäftsjahre eintritt.

Um in den Genuß dieser Ermäßigungen zu kommen, muß der Empfänger unter anderem folgende Bedingungen erfüllen:

<sup>(13)</sup> Gesetz Nr. 12/1981 vom 13. Mai 1981, geändert durch die Gesetze Nr. 2/1990 vom 12. Juni 1990, Nr. 27/1990 vom 26. Dezember 1990 und Nr. 7/1993 vom 16. April 1993.

1. Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit müssen mindestens 20 Mio. ESP Kapital eingezahlt werden;
2. die Sachanlageinvestitionen in den ersten zwei Jahren der Tätigkeit müssen sich auf mindestens 80 Mio. ESP belaufen;
3. innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit müssen mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen werden; die durchschnittliche Beschäftigtenzahl muß während der Jahre, in denen die Ermäßigungen gewährt werden, auf diesem Stand bleiben;
4. das Unternehmen muß einen Geschäftsplan für eine Dauer von mindestens fünf Jahren ausarbeiten.

Das Projekt von DEMESA scheint diese Bedingungen zu erfüllen.

Gemäß Artikel 26 Absatz 4 sind der dort genannte Investitionsmindestbetrag und die Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze von weiteren Steuervergünstigungen ausgeschlossen;

- b) je geschaffenen Arbeitsplatz ein Abzug von 600 000 ESP jährlich vom geschuldeten Körperschaftsteuerbetrag (Artikel 45 der Norma Foral Nr. 24/1996). Die Erhöhung des Personalbestands muß in bezug auf den Vorjahresdurchschnitt berechnet werden und nach Abschluß des Geschäftsjahrs, in dem das Abzugsrecht begründet wird, mindestens zwei Jahre lang erhalten bleiben.

#### 4.3.3. *Steuergutschrift im Rahmen der Norma Foral Nr. 22/1994 vom 20. Dezember 1994 über den Vollzug des Haushalts der Provinz Álava für das Jahr 1995*

Die Steuergutschrift wurde durch die Sechste Zusatzbestimmung zur Norma Foral Nr. 22/1994 eingeführt. Sie galt zunächst nur für zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1995 vorgenommene Investitionen. Dieser Zeitraum wurde jedoch durch die Norma Foral Nr. 33/1995 vom 20. Dezember 1995 (Fünfte Zusatzbestimmung) und die Norma Foral Nr. 24/1996 vom 5. Juli 1996 (Ausnahmebestimmung, Ziffer 2.11) bis zum 31. Dezember 1996 sowie durch die Norma Foral Nr. 31/1996 vom 18. Dezember 1996 (Siebte Zusatzbestimmung) bis zum 31. Dezember 1997 verlängert. Diese Gesetze, die die Diputación Foral von Álava auf der Grundlage des Finanzabkommens erlassen hat, gelten nur in dieser Provinz.

Bei der Steuergutschrift handelt es sich um eine 45 %ige Ermäßigung des geschuldeten Körperschaftsteuerbetrags, berechnet auf der Grundlage der über 2,5 Mrd. ESP hinausgehenden Investitionen in neue Sachanlagen gemäß Beschluß der Diputación Foral von Álava.

Die wegen unzureichender Investitionen nicht angewandten Abzüge können innerhalb von neun Jahren nach dem Jahr des Beschlusses der Diputación Foral vorgenommen werden. In diesem Beschluß werden auch die Fristen und Höchstgrenzen für den jeweiligen Fall festgelegt. Die in der Vorbereitungsphase des Projekts verwirklichten Investitionen können als zuschlußfähig angesehen werden, wenn die Selbstverwaltungsbehörde dies beschließt.

Gemäß der Rechtsgrundlage schließt diese Steuergutschrift weitere Steuervergünstigungen für dieselben Investitionen aus.

#### 4.4. **Sonstige von den spanischen Behörden nicht erwähnte Steuermaßnahmen**

Wenngleich die spanische Regierung dies nicht erwähnt, konnte DEMESA möglicherweise auch folgende zur Steuerregelung der Provinz Álava gehörende Maßnahmen in Anspruch nehmen (Norma Foral Nr. 24/1996 vom 5. Juli 1996 über die Körperschaftsteuer):

- a) einen *Steuersatz von 32,5 %* (Artikel 29);
- b) einen *Abzug für Investitionen in neue Sachanlagen* (Artikel 37): Die im Hinblick auf den Ausbau der Geschäftstätigkeit des Unternehmens vorgenommenen Investitionen in neue Sachanlagen (außer Grundstücken) berechtigen zu einem Steuerabzug von 15 % des Investitionsbetrags.

Dieser Abzug setzt folgendes voraus:

- die Anlagen müssen über mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden (mit Ausnahme von Computerausrüstungen);
- der Wert der Anlagen muß in jedem Geschäftsjahr mehr als 10 Mio. ESP betragen, und mindestens eine der beiden nachstehenden Bedingungen muß erfüllt sein:
  - die Anlagen müssen mehr als 10 % des vorherigen Buchwerts des materiellen oder immateriellen Anlagevermögens wert sein oder
  - mehr als 15 % des Buchwerts des Anlagevermögens derselben Art wert sein (ohne Abschreibungen).

Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, ohne daß jedoch der Wert von 10 Millionen ESP überschritten wird, so kann der Abzug vorgenommen werden, wenn ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen wird, der zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl führt und mindestens zwei Jahre lang aufrechterhalten wird;

c) eine *Rücklage für produktive Investitionen* (Artikel 39): vom Steuerbetrag können 10 % der Beträge in Abzug gebracht werden, die je nach Rechnungsergebnis des Geschäftsjahrs für eine besondere Rücklage („Rücklage für produktive Investitionen“) bestimmt sind. Hier ist unter anderem die Voraussetzung zu erfüllen, daß die Mittel innerhalb von zwei Jahren für den Erwerb neuer Sachanlagen (außer Grundstücken) verwendet werden müssen. Die Sachanlagen müssen der Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens dienen und mindestens fünf Jahre lang (oder mindestens während ihrer Lebensdauer, wenn diese kürzer ist) genutzt werden. Wird die Rücklage innerhalb von zwei Jahren nicht verwertet, so muß sie zuzüglich Verzugszinsen in den im betreffenden Geschäftsjahr geschuldeten Steuerbetrag einbezogen werden.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach der Verwendung für Sachanlagen kann die Rücklage für den Ausgleich negativer Rechnungsergebnisse oder für eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals verwendet werden. Die mit Hilfe der Rücklage verwirklichten Investitionen sind von weiteren Steuervergünstigungen außer der Abschreibung und dem Vortrag zur Reinvestition außerordentlicher Gewinne ausgeschlossen;

d) der *Erwerb von nicht festverzinslichen Wertpapieren* (Artikel 40): ein Abzug von 5 % des Mehrbetrags gegenüber dem Durchschnittsvolumen der Vorjahresinvestitionen in Beteiligungen am Gesellschaftskapital von Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit oder Unternehmen, deren Vermögen zu mehr als 75 % aus Beteiligungen anderer Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit besteht (außer wenn zwischen ihnen steuerliche Beziehungen bestehen).

Der genannte Prozentsatz steigt in folgenden Fällen auf 6,5 %:

- wenn es sich um eine Beteiligung an Unternehmen handelt, die an der Wertpapierbörse von Bilbao notiert sind; bei Unternehmen, die nach Inkrafttreten der Norma Foral an dieser Börse zugelassen werden, steigt der Abzug auf 8,5 %, oder
- wenn es sich bei der Beteiligung an einem Unternehmen um eine Bareinlage handelt.

Das durchschnittliche Investitionsvolumen muß nach Abschluß des Geschäftsjahrs, in dem die Investitionen durchgeführt werden, mindestens ein Jahr lang aufrechterhalten bleiben;

e) einen *Abzug für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten* (Artikel 41): 30 % der im Besteuerungsjahr verwirklichten FuE-Investitionen. Übersteigen die Ausgaben den Durchschnitt der bei-

den vorhergehenden Jahre, so wird ein zusätzlicher Abzug in Höhe von 20 % der Differenz vorgenommen.

Der Betrag, auf den der Abzug angewandt wird, wird um 67,5 % der für diese Tätigkeiten erhaltenen und im Besteuerungszeitraum als steuerpflichtige Einnahmen geltenden Zuschüsse verringert;

f) einen *Abzug für die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt* (Artikel 42): 15 % folgender Beträge können abgezogen werden:

- Investitionen in neue Sachanlagen, die unmittelbar der Reduzierung und Behebung der durch die Tätigkeit des Unternehmens verursachten Umweltverschmutzung dienen;
- Anlageinvestitionen und Ausgaben für die Sanierung von Böden, die durch von amtlichen Einrichtungen des Baskenlands genehmigte Projekte verschmutzt wurden.

Dieser Abzug erfolgt nicht automatisch, sondern muß beantragt werden. Die Anlagen müssen fünf Jahre lang (oder während ihrer Lebensdauer, falls diese kürzer ist) für die genannten Zwecke eingesetzt werden;

g) ein *Abzug für Exporttätigkeiten* (Artikel 43): Exporte berechtigen zu folgenden Abzügen vom geschuldeten Steuerbetrag:

- 25 % der Investitionen in die Gründung von Niederlassungen oder Betriebsstätten im Ausland sowie in den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen und in die Kapitalbildung oder -erhöhung für unmittelbar mit der Exporttätigkeit in Zusammenhang stehende Tochtergesellschaften, sofern die Beteiligung jeweils mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals des Tochterunternehmens beträgt. In dem Besteuerungszeitraum, in dem eine Beteiligung von 25 % erreicht wird, werden 25 % der in diesem und den beiden vorhergehenden Besteuerungszeiträumen getätigten Investitionen in Abzug gebracht.
- 25 % der Werbekosten für neue Produkte sowie der Ausgaben für die Erschließung ausländischer Märkte und die Teilnahme an Messen und ähnlichen Veranstaltungen, einschließlich internationaler Veranstaltungen in Spanien.

Die Bemessungsgrundlage für diesen Abzug wird um 67,5 % der für diese Investitionen und Ausgaben erhaltenen Zuschüsse reduziert. Der Abzug darf 4 % der Einnahmen aus der Exporttätigkeit nicht überschreiten.



Die nicht in Abzug gebrachten Beträge können in den nachfolgenden fünf Jahren abgezogen werden. Die Ansetzung der Frist für die Durchführung des Abzugs kann auch bis zu dem Geschäftsjahr aufgeschoben werden, in dem die Unternehmen vor der Verjährung erstmals positive Ergebnisse mit ihrer Exporttätigkeit erzielen;

- h) einen *Abzug für Ausbildungskosten*: von dem im Besteuerungszeitraum geschuldeten Steuerbetrag können 10 % der Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen abgezogen werden. Die Bemessungsgrundlage für den Abzug wird um 67,5 % der für diese Maßnahmen gewährten Zuschüsse reduziert. Liegen die Ausgaben über dem Durchschnitt der beiden vorhergehenden Jahre, so werden zusätzlich 15 % der Differenz in Abzug gebracht.

Wie die übrigen steuerlichen Maßnahmen wurden auch diese Bestimmungen von der Diputación Foral von Álava auf der Grundlage des Finanzabkommens zur Regelung der steuerlichen Beziehungen zwischen der Zentralregierung und dem Baskenland eingeführt. Sie gelten nur im Gebiet der Provinz von Álava.

## 5. BEURTEILUNG

Die Frage, ob es sich bei den verschiedenen Maßnahmen, die DEMESA gewährt wurden, um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, muß unter Berücksichtigung der Lage des Sektors geprüft werden, in dem das Unternehmen tätig ist. In den der Kommission vorliegenden Beschwerden wurde mehrfach auf die schwierige Lage des Sektors hingewiesen, der durch Überkapazitäten und eine Marktättigung geprägt ist. 95 % der Verkäufe beruhen auf Ersatzanschaffungen, so daß die Entwicklungsmöglichkeiten gering sind.

Nach dem von den spanischen Behörden übermittelten Geschäftsplan für DEMESA wird das von Daewoo in Vitoria gebaute Werk anfänglich 50 000 Einheiten jährlich produzieren und die Produktion bis zum Jahr 2001 auf 600 000 Einheiten steigern. 63,3 % der Produktion werden nach anderen Gemeinschaftsmärkten exportiert. Diese neue Produktion wird folglich eine spürbare Wirkung auf einen Markt ausüben, dessen Kapazitätsüberhang bereits auf 5 Millionen Einheiten jährlich geschätzt wird.

Wie bereits erwähnt, strebt das Unternehmen einen Marktanteil von 14,4 % auf dem Inlandsmarkt an; im Geschäftsplan ist jedoch die Rede von einer Nachfragesaturation bei Elektrohaushaltsgeräten (Kühlgeräte) in Spanien und einer Sättigung des Marktes. Nach Ansicht der Beschwerdeführer ist ein wesentlicher Teil der Wettbewerber von DEMESA, denen wegen des Investitionsprojekts die Schließung drohen könnte, im Baskenland ansässig.

### 5.1. Verlorener Zuschuß

Der Zuschuß von 25 % der Sachanlageinvestitionen wurde angeblich im Rahmen des von der Kommission genehmigten Beihilfeprogramms Ekimen, gewährt.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>(14)</sup> kann die Kommission die Gewährung einer einzelnen Beihilfe, von der behauptet wird, sie sei aufgrund einer zuvor genehmigten Regelung gewährt worden, nicht ohne weiteres unmittelbar am EG-Vertrag messen. Bevor sie ein Verfahren eröffnet, darf sie nur prüfen, ob die Beihilfe durch die allgemeine Regelung gedeckt ist und die in der Entscheidung über die Genehmigung dieser Regelung gestellten Bedingungen erfüllt. Hegt die Kommission Zweifel hinsichtlich der Übereinstimmung einer Einzelbeihilfe mit ihrer Entscheidung, so muß sie den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, ihr innerhalb der von ihr festgelegten Frist sämtliche sachdienlichen Unterlagen und Angaben vorzulegen, damit sie sich zur Übereinstimmung der fraglichen Beihilfe mit ihrer Entscheidung über die Genehmigung der Beihilferegulation äußern kann. Gelangt die Kommission im Rahmen dieser Prüfung zu dem Schluß, daß die Beihilfe nicht durch diese Entscheidung gedeckt ist, so wird sie als neue Beihilfe angesehen und wie eine solche behandelt.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben wurden die Voraussetzungen für die Genehmigung des Programms nicht eingehalten. Eine dieser Voraussetzungen besteht darin, daß die Projekte innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Beihilfegewährung durchgeführt werden müssen. Den von der spanischen Regierung übermittelten Informationen ist zu entnehmen, daß der Geschäftsplan für DEMESA den Zeitraum 1996—2001, d. h. sechs Jahre, umfaßt. Auch aus den Finanzprognosen geht hervor, daß der Zuschuß über den Zeitraum 1997—2001 hinweg in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden soll.

Im Programm Ekimen wird der Beihilfesatz nach Maßgabe des Standorts des Unternehmens und der Art des Projekts berechnet. Neben dem Normalsatz von 10 % können als strategisch angesehene Projekte und Projekte, die eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen schaffen, für jede dieser Zweckbestimmungen zusätzliche 5 % erhalten. Weitere 5 % können für Projekte in den in Anhang I des Dekrets über die Beihilferegulation genannten prioritären Gebieten gewährt werden<sup>(15)</sup>. Vitoria, wo DEMESA ansässig ist, ist in diesem Anhang nicht aufgeführt. Außerdem ist unklar, inwiefern die Investition als strategisch im Sinne des Programms Ekimen eingestuft werden kann.

<sup>(14)</sup> Rs. C-47/91, Italien/Kommission, Slg. 1994, S. I-4635, und Rs. C-278/95, Siemens SA/Kommission, Slg. 1997, S. I-2507.

<sup>(15)</sup> Dekret Nr. 289/1996 vom 17. Dezember 1996 des baskischen Ministeriums für Industrie, Landwirtschaft und Fischerei.

Darüber hinaus machen die Beschwerdeführer geltend, daß die Investitionskosten zu hoch angesetzt sind. Als Beleg haben sie die Berechnungen eines italienischen Unternehmens beigefügt, das allgemein als führender Erbauer solcher Werke in Europa angesehen wird. Diesen Berechnungen zufolge betragen die tatsächlichen Investitionskosten 5 875 Mio. ESP und nicht 11 835,7 Mio. ESP, wie von der spanischen Regierung angegeben. Träfe dies zu, so erhielte das Unternehmen in Wirklichkeit eine Beihilfe von 51,14 % der Investition.

Aus den genannten Gründen und im Einklang mit dem obenerwähnten Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsache C-47/91, Italien/Kommission, sowie mit den Urteilen in den Rechtssachen 301/87, Frankreich/Kommission, und C-342/90, Deutschland und Pleuger Wortington GmbH/Kommission, in denen der Gerichtshof erklärt hat, daß die Kommission einem Mitgliedstaat vorläufig aufgeben kann, ihr innerhalb der von ihr festgesetzten Frist alle Unterlagen, Informationen und Daten zu verschaffen, die notwendig sind, um die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen, fordert die Kommission die spanische Regierung förmlich auf, ihr sämtliche Informationen zu übermitteln, die sie benötigt, um zu beurteilen, ob der verlorene Zuschuß für DEMESA mit ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Programms Ekimen vereinbar ist und ob die von der spanischen Regierung angegebenen Investitionskosten den tatsächlich von DEMESA investierten Beträgen entsprechen.

Kommt die spanische Regierung der Aufforderung der Kommission, innerhalb von 10 Arbeitstagen sämtliche für die Beurteilung der Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfe erforderlichen Angaben zu übermitteln, nicht nach, so kann die Kommission nach den obengenannten Urteilen unmittelbar ihre Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag prüfen und auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen eine abschließende Entscheidung erlassen.

## 5.2. Sonstige Maßnahmen

Nach Angaben der spanischen Regierung hat DEMESA neben dem verlorenen Zuschuß in Höhe von 25 % der Sachanlageinvestitionen und der als abschreibungsfähige Kosten verbuchten Anlaufkosten keine weiteren Beihilfen beantragt. Wie im Schreiben SG(89) D/5521 an die Mitgliedstaaten dargelegt, vertritt die Kommission jedoch die Auffassung, daß unter Durchführung einer Beihilfe nicht deren Gewährung an den Empfänger zu verstehen ist, sondern vielmehr die vorgelagerte Maßnahme der Einführung oder Inkraftsetzung der Beihilfe auf gesetzgeberischer Ebene nach den Verfassungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats. Eine Beihilfe gilt somit als eingeführt, wenn der gesetzgeberische Mechanismus ihre Gewährung gestattet, ohne daß es weiterer Formalitäten bedürfte.

### 5.2.1. *Energiesparprogramme sowie FuE- und Umweltschutzprojekte*

Mit Schreiben vom 3. Oktober 1997 teilte die spanische Regierung mit, daß DEMESA bis dahin noch keine Beihilfen im Rahmen eines Energiesparprogramms oder für ein konkretes FuE-Projekt (dritter Abschnitt der Kooperationsvereinbarung<sup>(16)</sup>) beantragt hatte. Diese sind folglich nicht Gegenstand des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag.

Die Kommission weist allerdings darauf hin, daß der im Baskenland zulässige Beihilfehöchstbetrag bereits erreicht ist. Wie im Schreiben vom 13. Dezember 1996 erläutert, mit dem die Kommission das Programm Ekimen genehmigte, unterliegt die Durchführung dieser Beihilferegelung den Vorschriften über die Beihilfekumulierung, unabhängig davon, ob es sich um die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zweckbestimmung<sup>(17)</sup> oder von Beihilfen gleicher Zweckbestimmung im Rahmen von Regelungen handelt, die von derselben Behörde oder von unterschiedlichen (zentralen, regionalen und/oder lokalen) Behörden eingeführt worden sind. In letzterem Fall darf der nach den jeweils angewandten Regelungen höchstzulässige Satz nicht überschritten werden. Angesichts der durch das Projekt verursachten Marktverzerrungen hält die Kommission es für erforderlich, daß die spanische Regierung sie von jeder Beihilfe unterrichtet, die DEMESA für diese Zweckbestimmung gewährt wird, damit sie feststellen kann, ob die genannte Anforderung erfüllt ist.

Was Umweltschutzbeihilfen betrifft, so hat die spanische Regierung das Dekret der autonomen baskischen Regierung Nr. 15/1992 vom 4. Februar 1992 als mögliche Rechtsgrundlage für die Vergabe derartiger Beihilfen an DEMESA genannt. Dieses Dekret wurde von der Kommission 1991 für einen Zeitraum von zwei Jahren genehmigt. Folglich sind etwaige auf dieser Grundlage gewährte Beihilfen nicht mehr durch die Genehmigung der Kommission gedeckt und müssen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden, damit die Kommission ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen kann.

### 5.2.2. *Erwerb von Grundstücken*

Nach Ansicht der Kommission liegt aufgrund der Tatsache, daß DEMESA seit 1996 unentgeltlich ein Grund-

<sup>(16)</sup> Dekret der autonomen baskischen Regierung Nr. 185/1997 vom 29. Juli 1997 über Beihilfen für die FuE und die technische Innovation im Baskenland und Gesetz Nr. 82/1980 über die Energieeinsparung (mit Verordnung vom 6. Februar 1997).

<sup>(17)</sup> ABl. C 3 vom 5.1.1985.

stück eines öffentlichen Unternehmens nutzt, und der Tatsache, daß der von der spanischen Regierung für den Fall eines Verkaufs genannte Preis offenbar nicht den Marktpreisen entspricht, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag vor. Beide Faktoren begünstigen das Unternehmen DEMESA, indem sie ihm einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Herstellern verschaffen, die die marktüblichen Kosten tragen müssen. Der Vorteil für DEMESA ist um so größer, als der betreffende Sektor von starkem Wettbewerb geprägt ist und unter Überkapazitäten leidet.

Nach den vorliegenden Informationen nutzt DEMESA seit 1996 unentgeltlich ein 500 000 m<sup>2</sup> großes Grundstück im Industriegebiet von Jándiz (Vitoria). Dieses Grundstück ist Eigentum des Unternehmens (Gazteizko Industria Lurra SA. Die spanische Regierung hat geltend gemacht, daß DEMESA das Grundstück aufgrund eines Streits mit den vorherigen Eigentümern nicht erwerben konnte. Ein solcher Streit ist jedoch in keinem der in Besitz der Kommission befindlichen Liegenschaftsdokumente erwähnt. Außerdem ist in den Konten von DEMESA für 1996 keine Rücklage für den Erwerb des Grundstücks ausgewiesen, und das Unternehmen zahlt auch keine Pacht.

Darüber hinaus ist ungewiß, ob der von der spanischen Regierung genannte Verkaufspreis von 4 125 ESP/m<sup>2</sup> mit den marktüblichen Preisen übereinstimmt. Die Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand<sup>(18)</sup> sieht vor, daß der Verkauf öffentlicher Grundstücke zum Marktwert erfolgt und keine staatlichen Beihilfen enthält, wenn

- er durch ein bedingungsloses Bietverfahren erfolgt, in dem der Zuschlag dem Meistbietenden oder einzigen Bieter erteilt wird, oder
- vor den Verkaufsverhandlungen eine unabhängige Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen (siehe Definition in Ziffer 2 der Mitteilung) erfolgt, um auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards den Marktwert zu ermitteln.

Nach den der Kommission derzeit vorliegenden Informationen ist für den Verkauf des Grundstücks an DEMESA keines dieser Verfahren vorgesehen. Außerdem haben die Beschwerdeführer Angaben vorgelegt, nach denen der Verkaufspreis in dem betreffenden Gebiet zwischen 6 000 und 7 000 ESP/m<sup>2</sup> schwankt.

Daher hegt die Kommission auch in diesem Fall Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt und hält eine umfassende Prüfung für erforderlich, um diese auszuräumen.

<sup>(18)</sup> ABl. C 209 vom 10.3.1997.

### 5.2.3. Verschiedene steuerliche Maßnahmen

Nach Ansicht der Kommission stellt die in der Sechsten Zusatzbestimmung zur Norma Foral Nr. 22/1994 vorgesehene Steuergutschrift in Form einer 45%igen Ermäßigung der geschuldeten Körperschaftsteuer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar, da die Diputación Foral von Álava hier über eine Ermessensfreiheit dahin gehend verfügt, daß sie bestimmen kann, welche über 2,5 Mrd. ESP hinausgehenden Sachanlageinvestitionen für die Steuergutschrift in Betracht kommen, auf welchen Teil der Investitionen die 45%ige Ermäßigung angewandt wird und welche Fristen und Höchstgrenzen für jeden Einzelfall gelten. Eine derartige Steuergutschrift würde DEMESA gegenüber anderen Unternehmen desselben Sektors, die nicht in den Genuß dieser Maßnahme kommen, zweifellos einen Wettbewerbsvorteil verschaffen und damit zu einer Verfälschung des Marktes führen.

Den in der Presse veröffentlichten Angaben zufolge soll DEMESA diese Steuergutschrift bereits erhalten haben. Der Kommission wurden weder die Norma Foral Nr. 22/1994 zur Einführung der Beihilfen noch ihre Verlängerungen notifiziert. Gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag hätte die spanische Regierung diese jedoch vor ihrer Durchführung notifizieren müssen<sup>(19)</sup>. Da sie dies unterlassen hat, muß die Beihilfe als unrechtmäßig angesehen werden.

Ferner darf die Steuergutschrift ihrer Rechtsgrundlage zufolge nicht mit anderen Steuervergünstigungen für dieselbe Investition kombiniert werden. Ob diese Anforderung erfüllt ist, ist unklar, da die spanische Regierung die Möglichkeit erwähnt hat, daß DEMESA weitere steuerliche Maßnahmen für die Investition gewährt werden (wie die für neugegründete Unternehmen vorgesehene Ermäßigung um 99 %, 75 %, 50 % und 25 % der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer und der jährlich von der geschuldeten Körperschaftsteuer in Abzug zu bringende Betrag von 600 000 ESP je neugeschaffenen Arbeitsplatz).

Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage der Norma Foral Nr. 24/1996 angewandt. Darüber hinaus hat die Kommission festgestellt, daß DEMESA im Rahmen desselben Gesetzes in den Genuß weiterer Steuermaßnahmen kommen kann, ohne sie beantragen zu müssen<sup>(20)</sup>.

<sup>(19)</sup> Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/5521.

<sup>(20)</sup> Siehe Ziffer 4.4. Einzige Ausnahme ist der Abzug für die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, der beantragt werden muß.

Angesichts der gegenwärtig vorliegenden Angaben ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß DEMESA dank der genannten Steuermaßnahmen offenbar weniger für die Investition aufwenden muß, als andere Unternehmen, die nicht in den Genuß dieser Maßnahmen kommen. Damit festigt DEMESA ihre finanzielle Position und erweitert ihren Handlungsspielraum gegenüber den Wettbewerbern, die nicht gefördert werden. Folglich dürfte die Durchführung der Maßnahmen angesichts der schwierigen Lage des Sektors erhebliche Marktverzerrungen mit sich bringen, da es sich um einen gesättigten Markt handelt, der sich zu 95 % auf Ersatzanschaffungen stützt, unter Überkapazitäten leidet und kaum Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Die steuerlichen Maßnahmen könnten folglich eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen.

Darüber hinaus werden diese Maßnahmen, die — wie bereits erwähnt — von der Diputación Foral von Álava auf der Grundlage des Finanzabkommens zur Regelung der steuerlichen Beziehungen zwischen der Zentralregierung und dem Baskenland eingeführt wurden, lediglich in der Provinz Álava angewandt. Nach Ansicht der Kommission ist eine eingehendere Prüfung aller steuerlichen Maßnahmen erforderlich, in deren Genuß DEMESA kommt oder kommen kann, da anhand der derzeit verfügbaren Angaben nicht festgestellt werden kann, ob sie — falls ihre Inanspruchnahme durch DEMESA eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt — aufgrund einer der Ausnahbestimmungen von Artikel 92 Absätze 2 und 3 für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden können. Wie oben dargelegt, wurde der im Baskenland zulässige Beihilfemaximalsatz von 25 % NSÄ bereits erreicht. Jegliche neue Beihilfe im Zusammenhang mit dem vorliegenden Investitionsvorhaben würde folglich zur Überschreitung dieser Höchstgrenze führen.

## 6. BEURTEILUNG

Daher hat die Kommission beschlossen,

- a) der spanischen Regierung aufzugeben, ihr innerhalb von 10 Arbeitstagen sämtliche Unterlagen und Informationen vorzulegen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob
  - der Zuschuß von 25 % der Sachanlageinvestitionen und der als abschreibungsfähige Ausgaben verbuchten Anlaufkosten im Rahmen der Regionalbeihilferegelung Ekimen gewährt und alle darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt wurden,
  - die von der spanischen Regierung genannten Investitionskosten den tatsächlich von DEMESA investierten Beträgen entsprechen.

Legt die spanische Regierung der Kommission nicht innerhalb der genannten Frist sämtliche erforderlichen Angaben für die Beurteilung der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vor, so kann die Kommission die Beihilfe im Einklang mit den obengenannten Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen 301/87, C-342/90 und C-47/94 unmittelbar nach Maßgabe des EG-Vertrags prüfen und eine abschließende Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen erlassen;

- b) die spanische Regierung aufzufordern, sie von jeder DEMESA gegebenenfalls im Rahmen der Energiesparprogramme (Gesetz Nr. 82/1980) und FuE-Regelungen (Dekret der baskischen Regierung Nr. 185/1997 vom 29. Juli 1997) gewährten Beihilfe zu unterrichten;
- c) der spanischen Regierung mitzuteilen, daß etwaige Umweltschutzbeihilfen (Dekret der baskischen Regierung Nr. 15/1992 vom 4. Februar 1992) zugunsten von DEMESA der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden müssen, damit diese ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt prüfen kann;
- d) das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 wegen einer möglichen Überschreitung der im Baskenland zulässigen Beihilfemaximalsatz von 25 % NSÄ einzuleiten, die durch die Gewährung folgender zusätzlicher Beihilfen an DEMESA bewirkt werden könnte:
  - die steuerlichen Maßnahmen im Rahmen der Steuerregelung der Provinz Álava (Norma Foral Nr. 24/1996 vom 5. Juli 1996 über die Körperschaftsteuer);
  - die Steuergutschrift in Form einer 45%igen Ermäßigung der geschuldeten Körperschaftsteuer (Sechste Zusatzbestimmung zur Norma Foral Nr. 22/1994 vom 20. Dezember 1994 über den Vollzug des Haushalts der Provinz Álava im Jahr 1995, verlängert durch die Norma Foral Nr. 33/1995 vom 20. Dezember 1995 (Fünfte Zusatzbestimmung), die Norma Foral Nr. 24/1996 vom 5. Juli 1996 (Ausnahmebestimmung, Ziffer 2.11) und die Norma Foral Nr. 31/1996 vom 18. Dezember 1996 (Siebte Zusatzbestimmung);
  - die unentgeltliche Nutzung eines 500 000 m<sup>2</sup> großen Grundstücks durch DEMESA im Industriegebiet von Jündiz seit 1996 und der möglicherweise nicht den Marktpreisen entsprechende Verkaufspreis für dieses Grundstück.

Die Kommission fordert die spanischen Behörden hiermit auf, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens ihre Stellungnahme und sämtliche sachdienlichen Angaben zu der Beihilfe zu übermitteln.

Die Kommission erinnert Ihre Behörden an die aufschiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf die Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983, S. 3, und die Schreiben an die Mitgliedstaaten vom 4. März 1991 und 22. Februar 1995, denen zufolge eine Beihilfe, die mißbräuchlich gewährt wurde, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der Zinsen zu einem auf Grundlage des Bezugzinssatzes für Regionalbeihilfen berechneten Satz von den begünstigten Unternehmen zurückgefordert werden kann.

Außerdem fordert die Kommission die spanischen Behörden auf, das begünstigte Unternehmen unverzüglich über die Eröffnung des Verfahrens und die Tatsache zu unterrichten, daß es unrechtmäßig empfangene Beihilfen gegebenenfalls zurückzahlen muß.“

Die Kommission ersucht die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit, ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel.

*Diese Stellungnahmen werden der spanischen Regierung mitgeteilt.*

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 86/97 (ex N 322/97)

Irland

(98/C 103/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)*

### Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten betreffend Beihilfen zugunsten des Schifffahrtssektors (Erstattung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Seeleute)

Die Kommission hat die irischen Behörden mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

„Mit Schreiben vom 15. Mai 1997, das der Kommission am 20. Mai 1997 zugeht und unter der Nummer N 322/97 registriert wurde, meldete die Ständige Vertretung Irlands gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag die obengenannte Beihilferegulation an. Nachdem in einem ersten Schreiben an die irischen Behörden am 30. Juni 1997 um zusätzliche Auskünfte ersucht wurde und zweiseitige Gespräche stattgefunden hatten, wurden der Kommission mit Schreiben vom 31. Juli 1997 weitere Informationen vorgelegt. Ein zweites Auskunftsersuchen wurde den irischen Behörden am 8. September 1997 übermittelt, dem am 28. Oktober 1997 ein Erinnerungsschreiben folgte. Die irischen Behörden beantworteten dieses Ersuchen mit einem Schreiben vom 23. Oktober, das der Kommission am 27. Oktober 1997 zugeht, und mit einem Bestätigungsschreiben, das der Kommission am 7. November 1997 zugeht. Weitere Informationen wurden der Kommission am 13., 19. und 27. November sowie am 3., 5. und 8. Dezember 1997 aufgrund zweiseitiger Gespräche übermittelt.

### Sachverhalt

#### *Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen*

Die angemeldete Beihilferegulation sieht die an die Arbeitgeber erfolgende Erstattung von bis zu 100 % der Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigung von Seeleuten<sup>(1)</sup> an Bord der folgenden zwei Kategorien von Handelsschiffen vor:

<sup>(1)</sup> Nach Angaben der irischen Behörden gelten als Seeleute:

- Schiffsführer (umfaßt alle Personen (außer Lotsen), die die Befehlsgewalt über ein Schiff ausüben oder es führen) und
- sonstiges Seefahrtspersonal (umfaßt alle Personen (außer Schiffsführern, Lotsen und registrierten Auszubildenden), die an Bord eines Schiffs in beliebiger Funktion beschäftigt sind).

Für die Zwecke der in Rede stehenden Regelung müssen diese Seeleute in Irland sozialversicherungspflichtig sein.